

§ 2 GGBV-lof Beförderung in Tanks oder über größere Strecken

GGBV-lof - Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei der Beförderung gefährlicher Güter in Tanks gemäß 1.2.1 ADR oder in einem Umkreis um den Ausgangsort von mehr als 100 km (Luftlinie) sind die Bestimmungen des GGBG unabhängig von dessen § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a) 3. Anstrich einzuhalten.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at